

Werkvertrag (MUSTER¹)

Zwischen

Auftraggeber (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

Und

Unternehmer (Name, Adresse, Tel.-Nr.)

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Aufträge und Entgelte

der Unternehmer übernimmt die im Leistungsverzeichnis näher beschriebenen Arbeiten. Die Reihenfolge der Ausführung bestimmt der Auftraggeber.

Der Unternehmer erhält:

1. Ein Entgelt € netto je Einheit nach Leistungsverzeichnis und / oder
2. Ein Entgelt je Arbeitsstunde bzw. Maschinenarbeitsstunde für Arbeiten auf Zeitbasis, die nur auf besondere, ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers erfolgen dürfen, in Höhe von € netto.

Hinzu kommt die gesetzliche MWST in Höhe von z. Z. %.

Damit sind sämtliche Ansprüche des Unternehmers abgegolten.

§ 2 Auflagen, Fristen und sonstige Absprachen

- (1) Die Werkleistungen sind unter besonderer Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Auflagen zu erbringen:
- (2) Bei der Durchführung der Arbeiten sind folgende Fristen zu beachten:

§ 3 Bezahlung

Alle Zahlungen des Auftraggebers aus diesem Vertrag sind durch Überweisung auf

Konto-Nr.:

BLZ:

Kreditinstitut:

zu leisten.

¹ Dieses Muster ist nur als Vorlage zu verstehen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist nicht abschließend und sollte ggf. auf die individuelle Situation angepasst werden. Aus der Nutzung als Vorlage können keine rechtlichen Ansprüche gegen den Herausgeber abgeleitet werden.

§ 4 Vertragsbestandteile

Wesentliche Vertragsbestandteile sind

- die AGB für die Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten inkl. Anlagen
- die Bewerbererklärung
- das Leistungsverzeichnis
- das Angebot vom

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Auftraggeber _____

Auftragnehmer _____

Muster

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten (**MUSTER¹**)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Vertragsparteien**
- 2 Vertragsabschluss**
- 3 Verpflichtungen der Vertragsparteien**
 - 3.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung
 - 3.2 Öffentlich rechtliche Anforderungen
 - 3.3 Einsatz von Subunternehmern
 - 3.4 Eingesetzte Arbeitskräfte
 - 3.5 Eingesetzte Arbeitsmittel und -verfahren
 - 3.6 Beauftragter des Auftragnehmers
 - 3.7 Ausführungsfristen und Arbeitszeiten
 - 3.8 Arbeitsauftrag
 - 3.9 Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Umweltschutz, Arbeitsplatz
 - 3.10 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung
 - 3.11 Maßerhebung und Abnahme der Leistung
- 4 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen**
- 5 Abrechnung der Leistung, Vergütung**
- 6 Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen**
- 7 Kündigung**
- 8 Schadenshaftung**
- 9 Recht, Gerichtsstand**
- 10 Datenschutz**
- 11 Sonstige Bestimmungen**

¹ Dieses Muster ist nur als Vorlage zu verstehen. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist nicht abschließend und sollte ggf. auf die individuelle Situation angepasst werden. Aus der Nutzung als Vorlage können keine rechtlichen Ansprüche an den Herausgeber abgeleitet werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von forstlichen Unternehmerarbeiten

Für die gewerbliche Durchführung von Arbeiten, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Dies sind neben Holzernte-/Bringungsarbeiten u. a. Bestandesbegründung, Bestandespflege, Ästung, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sowie der Betrieb von Schälmaschinen.

Die Vertragsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Unternehmers werden nicht anerkannt es sei denn, dies wird schriftlich ausdrücklich vereinbart.

1 Vertragsparteien

Auftraggeber (=AG) für Werk- und Dienstleistungsverträge ist der Waldeigentümer oder sein bestellter Vertreter.

Auftragnehmer (=AN) im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist der Unternehmer.

2 Vertragsabschluss

Verträge ab einem Auftragswert von 1.000 Euro (zzgl. USt.) bedürfen der Schriftform oder kommen durch schriftliche Zuschlagserteilung zustande. Bietet der AG Arbeiten außerhalb einer Ausschreibung zur Ausführung an, so ist dies lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Eine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes besteht seitens des AG nicht. Angebote, geforderte Dokumente, sonstige Nachweise sowie Schriftverkehr sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Die Wirksamkeit des Vertrages steht, unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem AG sämtliche geforderte Bescheinigungen, Erklärungen und Nachweise vorliegen, wie sie in den Ziffern 3.1, 3.2 und 3.4 aufgeführt sind.

3 Verpflichtungen der Vertragsparteien

AN und AG verpflichten sich vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten. Sie unterrichten sich laufend über den Fortgang und die Ergebnisse der Arbeiten und tauschen erforderliche Informationen zeitnah aus und behandeln diese vertraulich.

3.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Zertifizierung

Der AN hat die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Arbeiten nachzuweisen. Der AG kann die Vorlage von Referenzen fordern oder Referenzen einholen.

Der AN verfügt über mindestens eines der nachfolgend aufgeführten Zertifikate:

- ISO-Normen 9001 ff./14001 ff, ggf. ergänzend OHSAS 18001,
- die entsprechende europäische EMAS-Norm (EMAS),
- RAL-Gütezeichen (RAL-GZ-244),
- Deutsches Forst Service Zertifikat (DFSZ),
- Anerkennungsregelung Bosaanemers (ErBo),
- Kompetente Forstpartner mit FSC-Zusatzbestätigung (KFP plus)
- Tqforst Standard (tqforst),
- ein vergleichbares, von PEFC- oder FSC-Deutschland für Dienstleistungs-, Lohnunternehmer und gewerbliche Selbstwerber anerkanntes Zertifikat.

Der Nachweis einer Anerkennung eines vorgelegten Zertifikats durch PEFC oder FSC obliegt dem AN.

Bei der Vergabe von Aufträgen außerhalb gefährlicher Arbeiten gemäß der Unfallverhütungsvorschrift Forsten kann der AG im Einzelfall auf den Nachweis eines Zertifikats verzichten. Dies Entbindet den AN nicht von dem Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ggf. im Rahmen von Referenzen.

3.2 Öffentlich rechtliche Anforderungen

Der AN hat vor der Vertragsunterzeichnung und bei Ausschreibungen bis zum Tag der Angebotseröffnung, wenn nicht in der Ausschreibung ein anderer Vorlagetermin bestimmt ist, dem AG vorzulegen:

- a) Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbes (Auszug aus dem Handelsregister),
- b) Nachweis einer Umsatzsteuernummer des zuständigen deutschen Finanzamtes bei ausländischen gewerblichen Unternehmern,
- c) Nachweis einer gesetzlichen Unfallversicherung für die Mitarbeiter (z.B. Berufsgenossenschaftsmitgliedschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Institution),
- d) Nachweis der Anmeldung der Mitarbeiter zur Sozialversicherung (bei ausländischen Mitarbeitern)
- e) Nachweis über das Bestehen einer ausreichend hohen Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (mind.3.000.000 Euro) aufgrund der deutschen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen,
- f) bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln den Pflanzenschutz-Sachkundenachweis,
- g) für eingesetzte ausländische Arbeitskräfte (aus Nicht-EU-Ländern) darüber hinaus die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen arbeitsrechtlichen Genehmigungen (Erlaubnis der Bundesagentur für Arbeit, Nachweis eines Arbeitsvisums im Reisepass oder eine Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis),
- h) Bewerbererklärung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Berufsgenossenschaft.

Der AN verpflichtet sich, dem AG jede Änderung der vorgelegten Nachweise und Erklärungen sowie gravierende Änderungen seiner wirtschaftlichen Lage unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Befristete Nachweise sind rechtzeitig vor Fristablauf zu aktualisieren.

3.3 Einsatz von Subunternehmern

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Subunternehmen weiter geben. Unabhängig davon bleibt der AN für die vertragsgemäße Erfüllung der übertragenen Arbeiten gegenüber dem AG allein verantwortlich und haftbar. Der AG ist berechtigt die Zustimmung zu verweigern, wenn wichtige Gründe für diese Zustimmungsverweigerung vorliegen. Dies gilt entsprechend, wenn eine schriftliche Zustimmung des AG für ein Subunternehmen vorliegt.

3.4 Eingesetzte Arbeitskräfte

Der Auftragnehmer muss nachweisen, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte die erforderliche Sach- und Fachkunde zur Durchführung der vereinbarten Forstarbeiten besitzen.

Die erforderliche Qualifikation der Arbeitskräfte des AN wird i. d. R. durch

- den Nachweis einer deutschen Forstwirtprüfung,
- einer vergleichbaren ausländischen Prüfung,
- den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem einschlägigen Lehrgang an einer öffentlichen oder öffentlich anerkannten forstlichen Ausbildungsstätte bis zum 30.06.2005,
- bei langjährig beschäftigten Arbeitskräften mit einer einschlägigen Berufserfahrung durch eine Qualifikationsüberprüfung einer unteren Forstbehörde des Landes NRW in Verbindung mit einem Testat der zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bis zum 30.06.2005

dokumentiert.

Bei Maschinenführern sowie bei der Durchführung von Arbeiten außerhalb der Holzernte kann von der vorstehend aufgeführten Qualifikation abgesehen werden.

Der AN muss die einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Anfrage des AG namentlich benennen.

Mitarbeiter des AN, die den Anordnungen des AG nicht Folge leisten, gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen oder den Qualitätsanforderungen des Arbeitsauftrages nicht gerecht werden, sind auf Verlangen des AG unverzüglich durch andere geeignete Mitarbeiter zu ersetzen. Die Ausführungsfristen bleiben hiervon unberührt.

3.5 Eingesetzte Arbeitsmittel und -verfahren

Die eingesetzten Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren müssen insbesondere unter Berücksichtigung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes sowie der Bestandespfleglichkeit geeignet sein. Der AN setzt nur Maschinen und Geräte ein, die den gesetzlichen Vorgaben, den Kriterien der Ausschreibung bzw. den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen und regelmäßig gewartet werden.

In Hydraulikanlagen und für Verlustschmierungen sind nur biologisch schnell abbaubare Öle zu verwenden. Bei Einsatz von zweitaktgetriebenen Kleinmaschinen ist der AN zur Verwendung von Sonderkraftstoff (Alkylatbenzin) verpflichtet. Bei Einsatz von Arbeitsmaschinen sind für den Fall von Havarien geeignete Arbeitsmittel gegen Ölaustritt mitzuführen.

Weiteres regeln die Qualitätsstandards der speziellen Maßnahmenbereiche.

3.6 Beauftragter des Auftragnehmers

Der AN benennt dem AG vor Arbeitsbeginn einen verantwortlichen der deutschen Sprache in Wort und Schrift kundigen Aufsichtführenden (Vorarbeiter), der bei der Durchführung der Maßnahmen dauerhaft vor Ort ist. Dieser Person obliegt vor Ort die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages und insbesondere die Einhaltung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften.

3.7 Ausführungsfristen, Arbeitszeiten

Der AN zeigt den Arbeitsbeginn dem AG spätestens 3 Tage vorher an. Die Arbeiten sind innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu beachten.

3.8 Arbeitsauftrag

Der AG erstellt einen schriftlichen Arbeitsauftrag, der die zu erstellende Leistung ausreichend beschreibt, den Ansprechpartner des AG enthält und auch die für den AG im Vorfeld erkennbaren Gefahrenmomente benennt. Nachfolgend weist der AG den AN vor Ort in das Arbeitsfeld ein.

3.9 Arbeitssicherheit, Verkehrssicherung, Umweltschutz, Arbeitsplatz

Der AN ist für die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Der AN stellt in geeigneter Form sicher, dass im Falle eines Unfalles die sofortige Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Versorgung veranlasst wird. Bei möglicher gegenseitiger Gefährdung zwischen Mitarbeitern, Geräten oder Maschinen des AN und denen des AG, besitzt der AG hinsichtlich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern des AN.

Vor der Arbeitsaufnahme ist die Arbeitsstelle durch den AN auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung in geeigneter Weise abzusichern.

Die Verkehrssicherungspflicht während der Arbeitsdurchführung sowie die Beseitigung von durch den AN verursachten Gefährdungen obliegen dem AN und seinen Mitarbeitern.

Dem AG sind Unfälle mit Sach- und Personenschäden sowie Umweltschäden unverzüglich anzuzeigen.

Das Mitführen, die Lagerung sowie die Manipulation von Betriebsstoffen sind ausschließlich nach den Vorschriften der Gefahrgut-VO-Straße (GGVS) erlaubt. Die Aufstellung der mobilen Tankanlagen erfolgt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen in Absprache mit dem AG.

Der AN verpflichtet sich, die Arbeitsorte sauber zu verlassen. Werden Abfälle trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, veranlasst der AG die Entsorgung auf Kosten des AN. Dem AG

steht in diesen Fällen ein Zurückhaltungsrecht bei der Zahlung des Entgeltes in Höhe der voraussichtlichen Beseitigungskosten zu.

3.10 Qualitätsstandards, Kontrollen, Arbeitsunterbrechung

Die Arbeiten sind nach den vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards durchzuführen. Es gelten die anerkannten Regeln der Forst- und Umwelttechnik.

Der AG ist berechtigt jederzeit und unangemeldet, die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überprüfen. Der AN muss Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz dulden. Der AN muss zum Zwecke der Kontrolle eingesetzter Öle / Kraftstoffe Kraftstoff- und Ölproben auf Anforderung des AG an den Maschinen entnehmen und dem AG übergeben. Anfallende Kosten von Untersuchungen trägt der AG. Soweit dem AN vertragswidriges Verhalten nachgewiesen wird, hat er die hierdurch verursachten Kosten dem AG zu erstatten.

Der AG ist berechtigt witterungsbedingt oder aus anderem belegbar wichtigen Grund die Arbeiten zeitweise zu unterbrechen. Die festgelegten Fristen zur Arbeitsdurchführung sind in diesem Fall angemessen zu verlängern. Der AN hat aufgrund einer berechtigten Unterbrechung keine Schadensersatzansprüche.

3.11 Maßehebung und Abnahme der Leistung

Daten über erbrachte Leistungen (z. B. aufgearbeitete bzw. gerückte Holzmengen, Anzahl der gepflanzten oder geästeten Bäume etc.) stellt der AN dem AG auf Anforderung schriftlich oder auf Datenträger zur Verfügung.

Im Bereich der hochmechanisierten Holzernte verpflichtet sich der AN seine Harvester regelmäßig nach den Vorgaben des Pflichtenheftes „automatisierte Rohholzvermessung durch Kranvollernter“ des Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) zu kontrollieren und zu kalibrieren. Eine Überprüfung der erfolgten Kalibrierung sowie der durch den AN durchgeführten Kontrollmessungen erfolgt durch AG bzw. durch Beauftragte des AG. Ihnen sind auf Anforderung entsprechende Protokollausdrucke auszuhändigen.

Die Abnahme der Leistung durch den AG erfolgt unverzüglich, längstens binnen 8 Tagen. Nur erhebliche Mängel werden in einem Abnahmeprotokoll festgehalten. Der AN erhält hiervon eine Ausfertigung. Auf Wunsch des AN erfolgt die Abnahme gemeinsam, jedoch ohne zusätzliche Vergütung. Beanstandungen sind dem AN bei der gemeinsamen Abnahme sofort, anderenfalls (bei beidseitigem Verzicht auf eine gemeinsame Abnahme) spätestens jedoch 2 Wochen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten, schriftlich anzuzeigen. Nach Fristablauf gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die bei einer Abnahme vom AG nicht erkannt werden konnten, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche.

4 Wegebenutzung, Gestattungen, Brandschutzbestimmungen

Dem AN wird das Befahren der Waldwege zum Arbeitsort mit einer im Einzelfall angemessenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im erforderlichen Umfang gestattet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

In Einsatzorten welche in Erholungsgebieten liegen ist besondere Rücksicht auf diese Funktion zu nehmen.

Fahrzeuge und Maschinen sind so abzustellen, dass die Wege weiter, insbesondere für Rettungsfahrzeuge passierbar bleiben. Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der AN hat die Wege seines Arbeitsbereiches grundsätzlich nach jedem Arbeitstag so frei zu räumen (ggf. mit dem Polterschild abzuschieben), dass sie für Rettungsfahrzeuge passierbar bleiben. Durch die Auftragsausführung erfolgte Beeinträchtigungen der Wasserableitung von Wegen sind baldmöglichst zu beseitigen (z. B. Durchlässe öffnen, Schlagabraum aus Gräben entfernen). Der mit der Wiederherstellung der Passierbarkeit der Wege und des Abflusses verbundene Zeitaufwand wird nicht gesondert vergütet.

Der AG gestattet dem AN Waldarbeiterschutzwagen an geeigneter Stelle in Absprache aufzustellen. Offenes Feuer ist nur mit Genehmigung des AG erlaubt.

5 Abrechnung der Leistung, Vergütung

Bei den vereinbarten Kostensätzen handelt es sich, sofern nichts anderes bestimmt ist, um Nettobeträge in Euro (zzgl. gesetzl. USt.). Das Abrechnungsmaß richtet sich nach den Vermessungsvorschriften des AG. Es ist schriftlich zu vereinbaren. Werden Arbeiten nach Zeit vergütet, wird die Höhe des Vergütungssatzes vor Beginn der Arbeiten schriftlich festgelegt. Der AN hat einen Nachweis über die geleisteten Stunden zu führen und dem AG tagesscharf vorzulegen bzw. zuzuleiten.

Der AN ist berechtigt Abschlagszahlungen bis max. 80 % des Gesamtauftrages zu stellen. Abschlagsrechnungen dürfen insbesondere in den nachstehenden Fällen gestellt werden: Nach Aufmaß der geenteten und gerückten Masse alle 14 Tage sowie im Falle einer witterungsbedingten Unterbrechung für die bis zur Unterbrechung erbrachten Leistungen. Die Höhe der einzelnen Abschlagsrechnung hat sich an den bis dahin erbrachten Leistungen zu orientieren. Von den bis dahin erbrachten Leistungen dürfen auch bei den einzelnen Abschlagsrechnungen lediglich 80 % der erbrachten Leistungen berechnet werden.

Die Abschlagsrechnungen werden binnen sieben Tage bezahlt.

Zur Kostenberechnung wird folgendes Maß von beiden Vertragspartnern anerkannt: Waldmaß (Kontrollmaß) und Harvestermaß.

Der AG erhält vom AN eine prüffähige Rechnung in zweifacher Ausfertigung.

Sofern Preise pro Einheit vereinbart sind, ist der AG berechtigt, die im Vertrag oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Mengen um jeweils bis zu 10 % zu erhöhen oder zu verringern. Dies begründet beim AN keinen Anspruch auf Abänderung der vereinbarten Preise.

6 Naturkatastrophen und Holzmarktstörungen

Naturkatastrophen und / oder schwerwiegenden Störungen des Holzmarktes, bei denen der Absatz des aufzuarbeitenden Holzes für einen längeren Zeitraum als 6 Monate unmöglich oder für den AG unwirtschaftlich geworden ist, oder der Einsatz des AN unter den vorgenannten Bedingungen für eine der Parteien unwirtschaftlich wird, sind Störungen i. S. d. § 323 BGB. Der AG kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, sofern ein Ausweichen in andere Holzarten und -sorten nicht möglich ist.

7 Kündigung

Der AG kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger Abmahnung bzw. vorherigem Nachbesserungsverlangen mit angemessener Fristsetzung kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen oder gegen wesentliche Anordnungen zur Ausführung der vereinbarten Arbeiten verstoßen wird,
- gesetzte Fristen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nach erfolgter schriftlicher Mahnung, nicht eingehalten werden,
- vorsätzliche Verstöße gegen Schutzgesetze i. S. d. § 823 BGB vorliegen,
- die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften vorsätzlich missachtet werden,
- Bestätigungen und Nachweisungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, weggefallen sind oder entzogen wurden und nicht binnen einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nachgereicht werden,
- gesetzlich oder vertraglich nicht zugelassene Arbeitsgeräte und / oder –mittel verwendet und auf Rüge des AG nicht unverzüglich ausgetauscht wurden oder wenn
- Erklärungen vorsätzlich und zur Erlangung des Auftrages oder eines finanziellen Vorteils falsch abgegeben wurden.

Der AN kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund nach vorheriger Abmahnung kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der AG die Zahlungsfristen überschreitet
- der AN wissentlich nicht auf die sicherheitsrelevanten Aspekte vor Ort hingewiesen wurde
- eine etwaige Unterbrechung unberechtigt war, wobei in diesem Fall Schadensersatzansprüche trotz der Kündigung bestehen bleiben
- sofern keine Wegenutzung zulässig ist oder keine Gestattung vorliegt

8 Schadenshaftung

Der AN haftet für Schäden gegenüber Dritten sowie gegenüber dem AG und seinem Beauftragten, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von Ihm bzw. seinen Mitarbeitern schuldhaft verursacht wurden.

Der AN stellt den AG und dessen Beauftragten von allen Ansprüchen Dritter einschließlich Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages geltend gemacht werden. Der AN stellt den AG und seinen Beauftragten weiterhin von allen Ansprüchen einschließlich Prozesskosten frei, die Dritte gerichtlich gegen den AG und/oder seine Beauftragten mit Erfolg geltend machen, sofern der zugrunde liegende Sachverhalt in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung steht und der AN als Gesamtschuldner mithaftet.

Der Einwand der unsachgemäßen Prozessführung ist ausgeschlossen.

Der AG haften für von ihm verursachten Schäden gegenüber dem AN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit; dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9 Recht, Gerichtsstand

Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen AN und AG gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.. Liegen die Voraussetzungen nach § 38 ZPO vor, wird der Geschäftssitz des AG als Gerichtsstand vereinbart.

10 Datenschutz

Der AN stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den AG zu, wenn dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Der AG gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten des AN sowie seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

11 Sonstige Bestimmungen

Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden, die nicht durch eine individuelle Vereinbarung der Parteien erfolgen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform selbst. Die Parteien erklären, dass Nebenabreden nicht bestehen.

Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und oder undurchführbaren Bestimmung, tritt eine Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

10 Datenschutz

Der AN stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den AG zu, wenn dies zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Der AG gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten des AN sowie seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

11 Sonstige Bestimmungen

Abweichende oder ergänzende Regelungen bedürfen der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere der hier genannten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und oder undurchführbaren Bestimmung, tritt eine Regelung, die inhaltlich dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

MUSTER